

Freie Universität Berlin

Zentraler Wahlvorstand

Bekanntmachung

Nr. 11/17

Tag der Bekanntmachung: 19. September 2017
14195 Berlin, Thielallee 38
☎ (030) 838 - 55110
🌐 www.fu-berlin.de/zvw

Bekanntmachung der Neuwahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in den zentralen Dienstleistungsbereichen (UB und ZUV) der Freien Universität Berlin am 30. Januar 2018

Der Zentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahlen am

30. Januar 2018

durchgeführt werden.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Wahlgremien.

Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen der Universitätsbibliothek (UB) oder der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV), die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**12. Dezember 2017**) und am Wahltag (**30. Januar 2018**) Mitglied der Freien Universität Berlin sind.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**12. Dezember 2017**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Bei der Veränderung von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird.

Werden derartige Veränderungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens, aber vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählerinnenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen, soweit er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat.

2. Wahlen der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen

Die nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren jeweilige Stellvertreterin werden in den zentralen Dienstleistungsbereichen (Zentrale Universitätsverwaltung und Universitätsbibliothek) für die Amtszeit von zwei Jahren vom jeweils zuständigen Wahlgremium gewählt.

3. Wahlverfahren

Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Als nebenberufliche Frauenbeauftragte bzw. als deren Stellvertreterin in den zentralen Dienstleistungsbereichen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

12. Dezember 2017, 12.00 Uhr,

beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Für das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten als auch für das Amt von deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sollen **in maschinenschriftlicher Form** ausgefüllt sein; sie sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen. Der Wahlvorschlag muss über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname und Hochschulbereich; er soll über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

5. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Zentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

6. Gestaltung der Stimmzettel

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, aufzuführen und jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit nur eine Bewerberin anzukreuzen.

Liegt dagegen nur der Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, so darf jede aktiv Wahlberechtigte nur Ja oder Nein ankreuzen. Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und für die Wahl von deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Stimmzettel herzustellen.

7. Stimmabgabe

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Wahlen erfolgen in den Sitzungen der jeweils zuständigen Wahlgremien am **30. Januar 2018** und werden von diesen selbstständig durchgeführt. Zu diesen Sitzungen lädt die Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes ein. Die Briefwahl ist unzulässig.

8. Wahlergebnis

Nach Erhalt der von den zuständigen Wahlgremien zu übermittelnden Wahlergebnisse gibt der Zentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt, nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen das amtliche Endergebnis.

9. Hinweis auf weitere Wahlen

Die Wahlen der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen werden gleichzeitig mit den Wahlen der beiden Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten durchgeführt. Die Zuständigkeit des Zentralen Wahlvorstandes bezieht sich nur auf die in dieser Bekanntmachung aufgeführten Funktionsträgerinnen; alle übrigen, also die der Fachbereiche, Zentralinstitute und Zentralen Einrichtungen, werden von den dortigen dezentralen Wahlvorständen durchgeführt. Um Beachtung der dortigen Wahlaushänge wird gebeten.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 - 55110. Aufgrund des FU-weiten Betriebsurlaubs ist die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes in der Zeit vom 23. Dezember 2017 bis zum 2. Januar 2018 geschlossen.



Steinit
(Leiterin der Geschäftsstelle
des Zentralen Wahlvorstandes)